

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 46/2013

Veröffentlicht am: 21.08.2013

Erste Änderung vom 4. Juni 2013

Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang „*International Development Studies*“ mit dem Abschluss „*Master of Arts (M.A.)*“ der Philipps-Universität Marburg vom 29. August 2011 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 61/2011)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie hat am 15. Mai 2013 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 4. Juni 2013 gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert am 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218), die folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 29. August 2011 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende geänderte Fassung:

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist

- a) der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Politikwissenschaft oder Soziologie,
- b) der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich der Wirtschaftswissenschaft oder
- c) der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

(2) Der Abschluss nach Abs. 1 muss folgende Fachanteile beinhalten. Entweder sind

a) sozialwissenschaftliche Grundlagen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten nachzuweisen. Davon müssen mindestens 12 der 60 Leistungspunkte aus dem Bereich der empirischen Sozialforschung sein oder es müssen zusätzlich zu den 60 Leistungspunkten weitere mindestens 12 LP aus dem Bereich der wirtschaftswissenschaftlichen Methoden (z.B. Mathematik für Wirtschaftswissenschaften, Statistik) nachgewiesen werden.

oder es sind

b) wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten nachzuweisen. Davon müssen mindestens 12 der 60 Leistungspunkte aus dem Bereich der wirtschaftswissenschaftlichen Methoden (z.B. Mathematik für Wirtschaftswissenschaften, Statistik) sein oder es müssen zusätzlich zu den 60 Leistungspunkten weitere mindestens 12 Leistungspunkte aus dem Bereich der Methoden der empirischen Sozialforschung nachgewiesen werden.

(3) Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 150 Leistungspunkten erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen mindestens 150 LP ermittelt

worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(4) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 6 „Besondere Zugangsvoraussetzungen“.

(5) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 6 „Besondere Zugangsvoraussetzungen“.

(6) Zur Aufnahme des Masterstudiengangs ist ein mindestens mit „befriedigend“ (8 Notenpunkte) gemäß § 28 *Allgemeine Bestimmungen* bewerteter Abschluss i. S. des Abs. 1 erforderlich. Kenntnisse in der englischen Sprache gemäß Sprachniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“ sind nachzuweisen; ebenso Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache gemäß Sprachniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“.

(7) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen regelt Anlage 6.

§ 6 erhält folgende geänderte Fassung:

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „International Development Studies“ gliedert sich in die Studienbereiche Grundlagenmodule, Vertiefungsmodule, Profilmodule sowie Module zur angewandten Entwicklungsforschung.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

		<i>Pflicht [PF]/ Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte (LP)</i>	<i>Erläuterung</i>
Grundlagenmodule			18	
<i>Basismodul International Development Studies</i>		<i>PF</i>	6	
<i>Block VWL</i>	<i>Mikroökonomie I</i>	<i>PF für alle, die volkswirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse nicht im Umfang des § 4 Abs. 2 nachweisen konnten</i>	6	
	<i>Makroökonomie I</i>	<i>PF für alle, die volkswirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse nicht im Umfang des § 4 Abs. 2 nachweisen konnten</i>	6	
<i>Block Politikwissenschaft und Sozialwissenschaften</i>	<i>Einführung in die Sozialstrukturanalyse</i>	<i>PF für alle, die sozialwissenschaftliche Kenntnisse nicht im Umfang des § 4 Abs. 2 nachweisen konnten</i>	6	
	<i>Internationale Beziehungen I</i>	<i>WP für alle, die sozialwissenschaftliche Kenntnisse nicht im Umfang des § 4 Abs. 2 nachweisen konnten</i>	6	Wahl 1 aus 2
	<i>Vergleich politischer</i>	<i>WP für alle, die</i>	6	

	<i>Systeme I</i>	<i>sozialwissenschaftliche Kenntnisse nicht im Umfang des § 4 Abs. 2 nachweisen konnten</i>	
Vertiefungsmodule			12
<i>Applied Institutional Economics</i>		<i>PF</i>	6
<i>Entwicklungstheorie und -politik im globalen Kontext</i>		<i>PF</i>	6
Profilmodule			24
<i>Politik und Wirtschaft in ausgewählten Weltregionen</i>		<i>WP</i>	12
<i>Angebote aus der Importmodulliste (nach eigener Wahl)</i>		<i>WP</i>	12-24
Module zur Angewandten Entwicklungsforschung			66
<i>Praktikum</i>		<i>PF</i>	12
<i>Interdisziplinäres Seminar</i>		<i>PF</i>	6
<i>Forschungsprojekt</i>		<i>PF</i>	12
<i>Angebote aus dem Bereich Methoden (s. Importliste)</i>		<i>WP</i>	12
<i>Master-Thesis</i>		<i>PF</i>	24
Summe			120

(3) In den Grundlagenmodulen absolvieren die Studierenden das Basismodul International Development Studies. Bei einem eher wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudium gemäß § 4 Abs. 2 sind 12 LP im Block der politik- und sozialwissenschaftlichen Basismodule zu erwerben, andernfalls sind die beiden Basismodule im Block Volkswirtschaftslehre zu absolvieren. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Sofern Studierende im Rahmen ihres vorausgehenden Bachelorstudiums bereits Kompetenzen sowohl in Volkswirtschaftslehre als auch in Politikwissenschaft und Sozialwissenschaften erworben haben, welche gemäß § 19 für einzelne oder alle Module beider Blöcke anzurechnen wären, legt der Prüfungsausschuss auf Empfehlung der Studienberatung andere Module fest, die an Stelle der Basismodule zu absolvieren sind.

(4) Das Absolvieren des Grundlagenmoduls soll die Studierenden für die weiteren (aufbauenden) Module qualifizieren. Sie sollen die Grundkenntnisse der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Analyse von Entwicklungsprozessen erwerben. Diese Kenntnisse sollen sie zur tiefer gehenden Beschäftigung mit Ansätzen der Entwicklungsökonomie, Entwicklungspolitik und Entwicklungssoziologie befähigen.

(5) Die Vertiefungsmodule sollen zu einer differenzierten kritischen Auseinandersetzung mit zentralen Entwicklungstheorien und -strategien qualifizieren, ausgehend sowohl von einer Mikro- als auch Makroperspektive. Regionen- und themenspezifische aktuelle Problemstellungen werden institutionentheoretisch begründet und fokussiert. Die Kenntnisse befähigen die Studierenden zur Einordnung und Anwendung der Ansätze im Rahmen von entwicklungsorientierter Forschung, der Entwicklungszusammenarbeit und im Bereich internationaler Beziehungen.

(6) In den Profilmodulen besteht die Möglichkeit zur disziplinären, regionalwissenschaftlichen und/oder fremdsprachlichen Profilbildung. Sowohl das studiengangseigene Profilmodul – Politik und Wirtschaft in ausgewählten Weltregionen – als auch die Importmodule aus den Bezugswissenschaften, behandeln aktuelle Themen zu Forschung, Theorie und Praxis der internationalen Entwicklung. Der Profildbereich vermittelt multidisziplinäre Perspektiven auf politische, soziale und wirtschaftliche Aspekte sozialen Wandels; insbesondere in nicht-europäischen Gesellschaften. Da Fremdsprachenkenntnisse zu den Kernkompetenzen der Entwicklungszusammenarbeit gehören, besteht hier auch die Möglichkeit zum Fremdspracherwerb.

(7) In den Modulen zur Angewandten Entwicklungsforschung erfolgt eine Einführung in den sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsprozess. Es werden wissenschafts-theoretische Fragen behandelt und Grundlagen des Projektmanagements vermittelt. Zudem findet eine Vertiefung von Theorien der internationalen Entwicklung statt. Es werden Multimethodendesigns zur Beantwortung spezifischer Fragestellungen erarbeitet und ein selbstgewähltes Forschungsprojekt innerhalb der durch die Lehrenden des Studiengangs vertretenen Forschungsschwerpunkte soll formuliert und geplant werden. Es folgt eine gemeinsame Umsetzung und Präsentation dieses Forschungsprojekts sowie die Erarbeitung einer eigenen zielorientierten Perspektive und die Erarbeitung einer Master-Arbeit. So können die Studierenden ihre theoretisch erlernten Fähigkeiten und Kompetenzen in diesem Modul anhand eines angeleiteten, aber eigenen Projektes sowie durch das Absolvieren eines Praktikums im Bereich der Entwicklungsforschung/-zusammenarbeit praktisch anwenden lernen. Über die Präsentation und die Erarbeitung der Masterarbeit sollen die Studierenden lernen, ihre wissenschaftlich erarbeiteten Kenntnisse strukturiert zu vermitteln.

(8) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(9) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(10) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/studium/studgang/interfac/ids>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar sowie eine Liste des aktuellen Importangebotes des Studiengangs.

(11) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 19 erhält folgende geänderte Fassung:

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Um den Mastergrad zu erlangen, müssen mindestens 54 LP, einschließlich der Masterarbeit, im Masterstudiengang „International Development Studies“ an der Philipps-Universität Marburg erworben und die Masterarbeit an der Philipps-Universität Marburg angefertigt worden sein.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(3) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 2 Satz 3.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(6) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(7) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 i. V. m. Abs. 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(9) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 erhält folgende geänderte Fassung:

§ 20 Modulliste, Import- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammen gefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

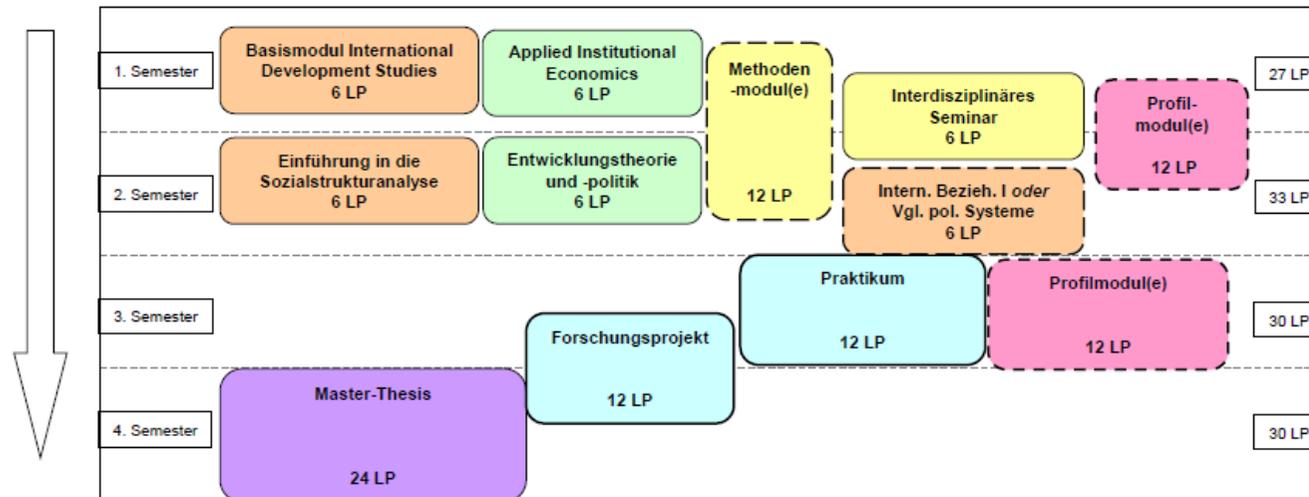
(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

Anlage 1 erhält folgende geänderte Fassung:

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

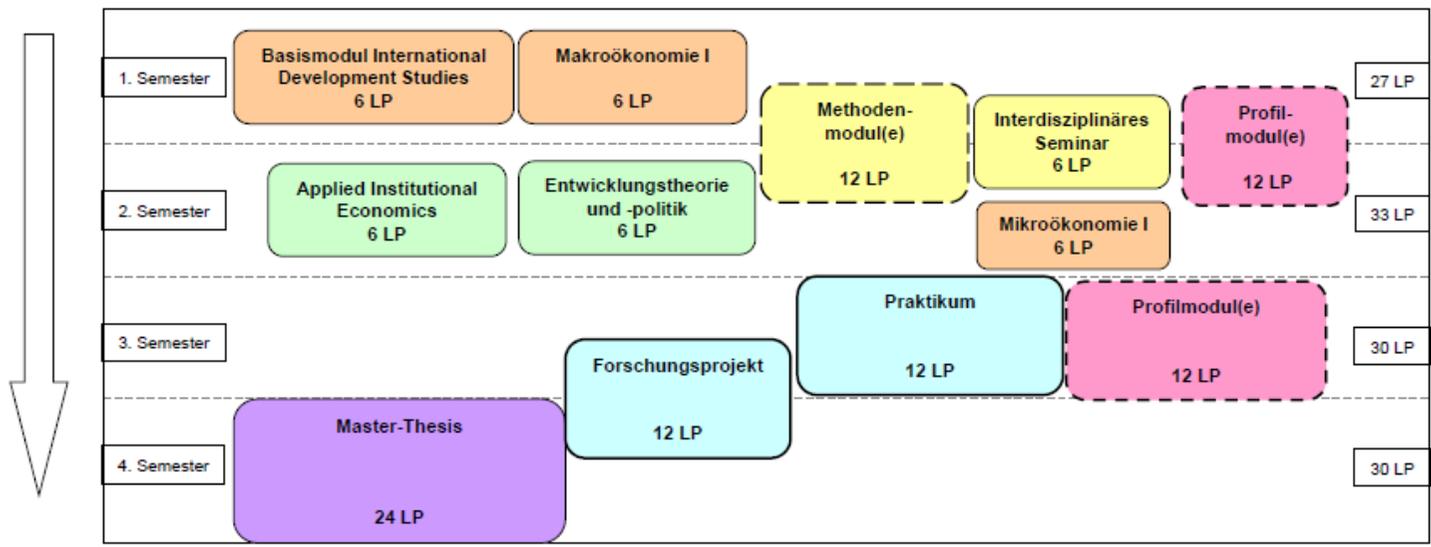
Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
 - Für Studierende, für die die sozialwissenschaftlichen Grundlagenmodule verpflichtend sind -



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
 - Für Studierende, für die die wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenmodule verpflichtend sind -



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

Anlage 2 erhält folgende geänderte Fassung:

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Basismodul International Development Studies	6	Pflicht	Basis	Studierende sollen in die Lage gebracht werden, aus einer Disziplin übergreifenden Perspektive vorherrschende Entwicklungsprobleme, deren theoretische Begründungen sowie Strategieansätze zu identifizieren und einzuordnen. Sie sollen dazu Kenntnisse in den relevanten wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Methoden und Analyseinstrumenten erwerben. Diese sollen sie auch befähigen, regionen- und themenspezifische Problemstellungen zuzuordnen, notwendige methodische Vertiefungen zu identifizieren und wissenschaftlich fundierte erste Konzepte für Lösungsansätze zu erarbeiten.	keine	Studienleistung: kleine Recherche oder Textzusammenfassung oder Moderation Modulprüfung: Klausur (max. 60 Min.)
Entwicklungstheorien und -politik im globalen Kontext <i>Development Theory and Policy in a Global Context</i>	6	Pflicht	Vertiefungsmodul	Es sollen vertiefende Kenntnisse der theoretischen und praktischen Ansätze der Debatte um Entwicklung erlangt werden. Es soll die Fähigkeit erworben werden, die Effektivität sowie die Auswirkungen entwicklungspolitischer Maßnahmen und Konzepte kritisch beurteilen zu können. Es soll die Kompetenz erreicht werden, Entwicklungsproblematiken in einen globalen Zusammenhang zu rücken und die Auswirkungen des globalen Entwicklungsgefälles auf verschiedene Teilbereiche des internationalen Systems abschätzen sowie Entwicklungspotenzial einschätzen zu können.	keine	Studienleistung: Recherche oder Präsentation Modulprüfung: Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Literaturbericht
Politik und Wirtschaft in ausgewählten Weltregionen <i>Politics and Economy of selected World Regions</i>	12	Wahlpflicht	Profilmodul	Dieses Modul soll vertiefte Kenntnisse über die politischen, ökonomischen und sozialen Strukturen einer spezifischen Weltregion in ihrer historischen Entstehung und Herausbildung sowie ihrer Transformation vermitteln. Auf Grundlage politik- und wirtschaftswissenschaftlicher Ansätze sollen die Studierenden befähigt werden, die wesentlichen Analyseparameter zu verstehen und anzuwenden. Die Studierenden erlangen die Fähigkeit Verknüpfungen der einzelnen strukturellen Parameter sowie deren Einfluss auf die sozio-ökonomische Entwicklung und Transformation einer spezifischen Weltregion zu erkennen und vergleichend auszuwerten.	keine	Studienleistung: I. Referat/Präsentation und II. Recherche oder Verschriftlichung und III. Moderation und Textzusammenfassung oder ein weiteres Referat Modulprüfung: Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Literaturbericht
Praktikum <i>Internship</i>	12	Pflicht	Praxismodul	Das Modul soll den Studierenden Kenntnisse und Erfahrungen in ausbildungsadäquaten Berufsfeldern vermitteln. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kontakte zu Berufspraktikern und Berufspraktikerinnen zu knüpfen. Das Praktikum soll die Studierenden befähigen , die Reichweite und Erklärungskraft der behandelten Theorien einschätzen zu können. Außerdem sollen sie die Kompetenz erwerben, gegenseitige Bezüge von Praxis und Theorie kritisch einschätzen zu können. Dies beinhaltet die Anwendung theoretischer Aussagen auf konkrete Situationen und die Überprüfung der Theorien anhand der eigenen Erfahrung. Letztlich soll das Praktikum für die Studierenden die Chance bieten, (mögliche) Karrierewege zu erkennen und den beruflichen Einstieg durch das Knüpfen von Verbindungen und den Erwerb praktisch relevanter Kenntnisse zu erleichtern.	keine	Absolvierung eines 8-wöchigen ganztägigen Praktikums. Modulprüfung (unbenotet): Abfassen eines 5-7-seitigen Praktikumsberichts (siehe auch Anlage 6).
Interdisziplinäres	6	Pflicht	Basismodul	In diesem Modul findet eine fächerübergreifende Betrachtung des Themas	keine	Modulprüfung (unbenotet):

Seminar <i>Interdisciplinary Seminar</i>				Entwicklung im Kontext sozialer und wirtschaftlicher Institutionen statt. Dabei wird besonderer Wert auf die gleichzeitige Betrachtung eines Problems aus den Blickwinkeln der beiden Teildisziplinen gelegt. Durch die exemplarische Behandlung von Spezialthemen und durch aktuelle Bezüge soll die Fähigkeit der gemeinsamen Anwendung der unterschiedlichen Theorien eingeübt werden. Damit soll den Studierenden verdeutlicht werden, dass die Anwendung verschiedener theoretischer Zugänge zu deutlich unterschiedlichen Ergebnissen und Lösungsansätzen führen kann.		Präsentation oder Referat
Forschungsprojekt <i>Research Project</i>	12	Pflicht	Aufbaumodul	Im Rahmen dieses Moduls sollen die Studierenden grundlegende Kenntnisse in Projektmanagement (z.B. Projekt- und Zeitplanung, Fortschrittskontrolle, etc.) erwerben und ihre Fähigkeiten dabei durch direkte Anwendung einüben. Darüber hinaus sollen methodische und analytische Fähigkeiten sowie weitere Schlüsselkompetenzen wie z.B. Teamfähigkeit und Präsentationstechnik ausgebildet werden. Die dadurch erworbenen Fähigkeiten können in individueller Weise in den späteren Modulen „Praktikum“ und „M.A.-Thesis“ angewandt und erweitert werden. Praktische soziale und Projekt- Kompetenz sollen die Studierenden dadurch erwerben, dass sie die Möglichkeit bekommen, selbständig ein Forschungsprojekt in der Gruppe zu bearbeiten, einen gemeinsamen Bericht zu verfassen und Ergebnisse zu präsentieren.	Erfolgreiche Absolvierung der Grundlagenmodule gemäß § 6 Abs. 2	Modulteilprüfungen: Präsentation (4 LP) und Anteil an einem Forschungsbericht (i.d.R. 20-25 Seiten; Gesamtbericht einer Gruppe max. 60 Seiten); (8 LP)
Politikwissenschaftliche Methoden IDS <i>Methods of political Science IDS</i>	6	Wahlpflicht	Aufbaumodul	Inhalte: Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse von wissenschaftstheoretischen Grundlagen, Forschungsdesigns, wahlweise qualitativen oder quantitativen Erhebungs- und Analyseverfahren inkl. wissenschaftstheoretischer Grundlagen, z.B.: • Entwicklung von Forschungsdesigns • Erhebungsmethoden: qualitative und quantitative Interviews (z.B. face to face, Telefon, Online), Beobachtung, Experimente • Analysemethoden und Hilfsmittel für qualitative Daten (z.B. MaxQData, Textpack) • multivariate Analysemethoden standardisierter Daten (z.B. Faktorenanalyse, Clusteranalyse, Multiple lineare Regression, Multiple logistische Regression, MDS, Kausalmodellierung, Mehrebenenanalyse) • spezielle Verfahren (z.B. Dokumenten- und Inhaltsanalyse, Evaluationsstudien, Methodentriangulation) Qualifikationsziele: Studierende sollen in die Lage gebracht werden, Kenntnisse von wissenschaftstheoretischen Grundlagen, Forschungsdesigns mit Schwerpunkt entweder auf qualitativen oder quantitativen Erhebungs- und Analyseverfahren inkl. wissenschaftstheoretischer Grundlagen zu erweitern und zu vertiefen.	Dringend empfohlene Vorkenntnisse: a) für Seminare im Bereich "qualitative Verfahren": Grundkenntnisse in qualitativen Erhebungs- und Analyseverfahren b) für Seminare im Bereich "quantitative Verfahren": Grundkenntnisse in Statistik und einer Statistik-Software (SPSS, Stata, R, etc.). Zur Auffrischung bzw. Aneignung von Statistik/SPSS-Kenntnissen findet jeweils zu Beginn des Sommersemesters ein Blockseminar statt.	Studienleistung: Referat oder Protokoll Modulprüfung: Hausarbeit (20-25 Seiten)
Master-Thesis <i>Master-Thesis</i>	24	Pflicht	Abschlussmodul	Die Studierenden sollen in diesem Modul ihre bereits erworbenen Kenntnisse der wissenschaftlichen Arbeit vertiefen und die Kompetenz erwerben, diese auf ein selbst gewähltes Thema eigenständig anzuwenden. Weiterhin soll die Fähigkeit erlernt werden, eigene wissenschaftliche Leistungen in angemessener wissenschaftlicher Form schriftlich darzulegen.	Mindestens 72 Leistungspunkte in Modulen des Masterstudiengangs International Development Studies	Studienleistung: Recherche und Exposé Modulprüfung: Master-Arbeit. Max. 60 Seiten.

Anlage 3 erhält folgende geänderte Fassung:

Anlage 3: Importmodule

Pflichtbereich

Für die Qualifizierung im Bereich der Grundlagen- und Vertiefungsmodule nutzen die Studierenden Angebote, die aus anderen Studiengängen importiert werden. Das untenstehende Angebot im Pflichtbereich ist durch entsprechende Vereinbarungen sichergestellt.

Wahlpflichtbereich

Im Studienbereich „Profilmodule“ erwerben Studierende im Masterstudiengang „International Development Studies“ ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Dabei müssen die Studierenden insgesamt 24 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus Modulen eines oder mehrerer der in der nachfolgenden Tabelle genannten Studiengänge erworben werden.

Bereich Angewandte Entwicklungsforschung

Im Studienbereich „Angewandte Entwicklungsforschung“ müssen Studierende im Bereich „Methoden“ insgesamt 12 LP erwerben. Diese können aus dem oder den Modulen aus den in der nachfolgenden Tabelle genannten Studiengängen erworben werden.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 21 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehrereinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

I. Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende StPO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für Grundlagenmodule (Pflichtbereich)		
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	
Wirtschaftswissenschaften (FB 02) (Studiengang „Bachelor of Sc. VWL“)	Mikroökonomie I	6
	Makroökonomie I	6
Soziologie (FB 03) (Studiengang „B.A. Sozialwissenschaften“)	Einführung in die Sozialstrukturanalyse (M 3a)	6
Politik (FB 03) (Studiengang „B.A. Politikwissenschaft“)	Internationale Beziehungen I	6
	Vergleich politischer Systeme I	6
verwendbar für Vertiefungsmodule (Pflichtbereich)		
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	
Wirtschaftswissenschaften (FB 02) (Studiengang „Master of Sc. Economics and Institutions“)	Applied Institutional Economics	6
verwendbar für Wahlpflichtmodule (Profilbereich)		
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	
Wirtschaftswissenschaften (FB 02) (Studiengang „Master of Sc. Economics and Institutions“)	Cooperative Economics	6
	International Institutional Economics	6
	Theoretical Institutional Economics	6
	Law and Economics	6
	Economic Policy	6
	Public Economics	6
	International Economic Policy	6
	Seminar on Institutional Economics	6
Zentrum für Konfliktforschung (FB 03) (Studiengang „M.A. Friedens- und Konfliktforschung (Master Peace and Conflict Studies)“)	Gewaltkonflikte und Friedensprozesse in der Weltgesellschaft – Violent Conflicts and Peace Processes in World Society	6
	Entwicklung und Frieden – Development and Peace	6
	Mediation	6
	Sozialstruktur von Konflikt und Frieden – Social Structure of Conflict and Peace	6
	Critical Approaches to Peace and Conflict Studies	6
	Projektmanagement – Project Management	6
	Aktuelle Beiträge der Friedens- und Konfliktforschung – Current Debates in Peace and Conflict Studies	6
Institut für Vergleichende Kulturforschung (FB 03)	Transformationsprozesse von Religionen in Asien	12

(Studiengang „M.A. Religionswissenschaft“)	Facetten des Islam	12
	Alltag, Religion und Kultur	12
Institut für Vergleichende Kulturforschung (FB 03) (Studiengang „M.A. Kultur- und Sozialanthropologie“)	Regionalgebiet Lateinamerika und Karibik oder alternatives Regionalgebiet der Kultur- und Sozialanthropologie	12
	Umweltanthropologie/ Anthropologie der Natur	12
	Konfliktanthropologie	12
	Aktuelle Probleme und Sachgebiete der Kultur- und Sozialanthropologie	12
Centrum für Nah- und Mittelost-Studien (FB 10) (allg. und Studiengang „M.A. Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“)	Hier können Sprachkurse im Umfang von 6 oder 12 LP absolviert werden. Für diese Angebote gilt II, vgl. unter dieser Tabelle.	6/ 12
	Polit-ökonomische Strukturen und Transformationen im Nahen und Mittleren Osten	12
	Der Nahe und Mittlere Osten im regionalen und internationalen System	12
Geographie (FB 19) (Studiengang „M. Sc. Human Geography: Innovation and Spatial Impacts“)	Projektseminar	6
	Basismodul Innovation and Space	6
Zentrum für Gender Studies	Aufbaumodul Gender Studies und feministische Wissenschaft	12
Sprachenzentrum	Hier können Sprachkurse im Umfang von 6 oder 12 LP absolviert werden. Für diese Angebote gilt II, vgl. unter dieser Tabelle.	6/ 12
Politik (FB 03) (Studiengang MA Politikwissenschaft)	Internationale Beziehungen II	12
verwendbar für Angewandte Entwicklungsforschung: Methoden		
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	
Soziologie (FB 03) (Studiengang „MA Soziologie und Sozialforschung“)	Forschungsdesigns und Methoden	12
Politik (FB 03) (Studiengang „MA Politikwissenschaft“)	Methoden II	12
Geographie (FB 19) (Studiengang „M. Sc. Human Geography: Innovation and Spatial Impacts“)	Advanced Statistics	6
	Advanced Empirical Social and Economic Research	6
Wirtschaftswissenschaften (FB 02) (Studiengang „Master of Sc. Economics and Institutions“)	Modul Theoretical Economics	6
	Modul Empirical Economics	6

II. Im nicht konkret spezifizierbaren Wahlpflichtbereich (studiengangübergreifende Schlüsselkompetenzen, etc.), ist die konkrete Modulwahl nur in Absprache mit der studienganginternen Studienfachberatung (die die Beratungsrichtlinien mit dem Prüfungsausschuss abgestimmt hat) und extern nach den Kapazitätsregeln des exportierenden Fachbereichs zu treffen.

Anlage 4 wird durch folgende Anlage ersetzt:

Anlage 4: Exportmodule

(1) Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP
Entwicklungstheorien und -politik im globalen Kontext <i>Development Theory and Policy in a Global Context</i>	6
Politik und Wirtschaft in ausgewählten Weltregionen <i>Politics and Economy of selected World Regions</i>	12

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangswebseite veröffentlicht.

(2) Neben diesen „Originalmodulen“ können auch Module exportiert werden, die ausschließlich für andere Studiengänge angeboten werden und im Rahmen des durch diese Ordnung geregelten Studiengangs nicht wählbar sind. Dabei können einerseits reguläre Module für den Export verändert werden, indem deren Zusammensetzung, Kompetenzziele sowie workload (LP) abgewandelt werden („Modifizierte Module“). Andererseits können „reine Exportmodule“ angeboten werden, insbesondere wenn diese aus Lehrveranstaltungen bestehen, die eigens für den Export angeboten werden. Die modifizierten Module und die reinen Exportmodule sind in einer separaten Tabelle analog zur Tabelle in Anlage 3 aufzuführen:

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Entwicklungstheorien und -politik im globalen Kontext (Export) <i>Development Theory and Policy in a Global Context (export)</i>	12	Wahlpflicht	Profilmodul	Es sollen vertiefende Kenntnisse der theoretischen und praktischen Ansätze der Debatte um Entwicklung erlangt werden. Es soll die Fähigkeit erworben werden, die Effektivität sowie die Auswirkungen entwicklungspolitischer Maßnahmen und Konzepte kritisch beurteilen zu können. Es soll die Kompetenz erreicht werden, Entwicklungsproblematiken in einen globalen Zusammenhang zu rücken und die Auswirkungen des globalen Entwicklungsgefälles auf verschiedene Teilbereiche des internationalen Systems abschätzen sowie Entwicklungspotenzial einschätzen zu können.	keine	Studienleistung: I.Recherche oder Präsentation und II.Recherche oder Verschriftlichung und III. Moderation oder Textzusammenfassung oder ein weiteres Referat Modulprüfung: -Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Literaturbericht

Anlage 5 erhält folgende geänderte Fassung:

Anlage 5: Praktikumsrichtlinien

Praktikumsrichtlinien

§ 1 Allgemeines

Das Praktikum (12 LP) dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit den Anforderungen der Praxis vertraut zu machen. Das Praktikum soll den Praxisbezug des Studiums fördern und Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen. Die Studierenden sind gehalten, sich in erster Linie selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen. Darüber hinaus können sie gegebenenfalls auch die Vermittlung der Praktikumsberatung für den Studiengang in Anspruch nehmen.

§ 2 Praktikumsberatung

Für den Studiengang *International Development Studies* steht ein Praktikumsberater oder eine Praktikumsberaterin zur Verfügung. Der Tätigkeitsbereich umfasst in Zusammenarbeit mit den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen die Pflege von Kontakten zu Praktikumsanbietern und die Akquise neuer Praktikumsplätze. Er oder sie berät die Studierenden bei der Auswahl möglicher und geeigneter Praktikumsplätze und sorgt für eine angemessene fachliche Vorbereitung, Vermittlung, Begleitung und Auswertung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten. Der Praktikumsberater oder die Praktikumsberaterin entscheidet über die Anerkennung gemäß § 6.

§ 3 Praktikumsstellen

Praktikumsstellen werden, wenn sie einen sinnvollen Bezug zu Berufs- und Tätigkeitsfeldern für Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs *International Development Studies* aufweisen, insbesondere bei folgenden Trägern anerkannt:

- Institutionen der Entwicklungszusammenarbeit
- Internationale, zwischenstaatliche und Nicht-Regierungs-Organisationen mit Entwicklungsbezug
- In Entwicklungs- und Schwellenländern tätige oder in Entwicklungszusammenarbeit eingebundene Unternehmen
- Forschungseinrichtungen

Bei Tätigkeiten, die direkt in einem Entwicklungs- oder Schwellenland durchgeführt werden, kann ein breites Spektrum von Aktivitäten als Praktikum anerkannt werden.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Der Studierende oder die Studierende ist kein Praktikant oder keine Praktikantin im Sinne des Berufsbildungsgesetzes. Darüber hinaus sind die Studierenden an die Vorschriften ihrer Praktikumsstellen gebunden, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht (siehe auch § 9).

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

Es wird empfohlen, das Praktikum im zweiten Studienjahr zu absolvieren. Das Praktikum soll bei Vollzeitbeschäftigung (Blockpraktikum) eine Dauer von mindestens acht Wochen umfassen und möglichst ohne Unterbrechung abgeleistet werden. Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich, wobei die einzelnen Abschnitte eine Mindestdauer von vier Wochen nicht unterschreiten sollten.

In begründeten Ausnahmefällen können Langzeitpraktika durchgeführt werden. Diese erstrecken sich über einen längeren, aber unterbrochenen Zeitraum. Hierbei sollte die wöchentliche Arbeitszeit im

Praktikum nicht unter acht Stunden liegen; die Gesamtarbeitszeit während des Praktikums muss mindestens 300 Stunden betragen.

§ 6 Anerkennung von Praktika

Ob ein Praktikum bzw. eine bestimmte Praktikumsstelle anerkannt werden kann, ist vor Aufnahme des Praktikums mit dem Praktikumsberater oder der Praktikumsberaterin zu klären. Prinzipiell kann der Praktikumsberater oder die Praktikumsberaterin ein Praktikum anerkennen, sofern die Kriterien über die Dauer des Praktikums und gemäß § 3 erfüllt sind.

In Ausnahmefällen können auf Antrag dem Praktikum vergleichbare praktische Leistungen als Praktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Masterstudiengang *International Development Studies* stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß § 3 und § 5 der Praktikumsrichtlinien entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung ist durch den Prüfungsausschuss zu treffen.

§ 7 Praktikumsnachweis

Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Praktikums wird von dem Praktikumsberater oder der Praktikumsberaterin aufgrund eines schriftlichen Praktikumsberichtes ausgestellt.

§ 8 Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht soll einen Umfang von 5-7 Seiten haben; er besteht aus zwei Teilen:

(a) einer Kurzinformation (ca. ½ bis 1 Seite), die Auskunft gibt über

- Name und Tätigkeitsbereich der Praktikumsstelle;
- Dauer des Praktikums;
- eventuelle besondere Praktikumszeiträume;
- Art der Vermittlung des Praktikums;
- Betreuung des Praktikums;

und

(b) dem Erfahrungsbericht des Praktikanten oder der Praktikantin.

Der Erfahrungsbericht umfasst

- eine Einordnung der Praktikumsstelle in einen Bezugsrahmen von Entwicklung und Unterentwicklung;
- eine Darstellung von Organisation und Arbeitsweise der Praktikumsstelle;
- eine Beschreibung der Tätigkeit des Praktikanten oder der Praktikantin;
- eine kritische Würdigung des eigenen Praktikums unter Berücksichtigung der im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten;
- die Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für das weitere Studium bzw. die Berufswahl.

Erwünscht ist weiterhin die Angabe folgender Informationen:

- Vergütung/Nicht-Vergütung des Praktikums;
- weitere Verfügbarkeit des Praktikumsplatzes;
- Zahl der verfügbaren Praktikumsstellen beim Praktikumsanbieter

Dem Bericht ist eine Bescheinigung des Praktikumsanbieters über Zeitraum, Dauer und Inhalt des Praktikums beizulegen.

§ 9 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

Anlage 6 erhält folgende geänderte Fassung:

Anlage 6: Regelung für Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren

Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „International Development Studies“ an der Philipps-Universität Marburg

§ 1

Besondere Zugangsvoraussetzungen; Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen des § 4 der Prüfungsordnung erfüllt.
- (2) Darüber hinaus müssen die Bewerberinnen und Bewerber die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen haben.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zur Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung obliegt der vom interdisziplinären Prüfungsausschuss bestellten Eignungsfeststellungskommission gemäß Abs. 2.
- (2) Die Kommission setzt sich aus mindestens jeweils einer Professorin oder einem Professor der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften sowie Gesellschaftswissenschaften und Philosophie zusammen. Für jedes der Kommissionsmitglieder ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet den Fachbereichsräten der Fachbereiche nach Abschluss des Verfahrens über die Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 3

Bewerbung

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb der von der Universität festgelegten Bewerbungsfrist zu stellen. Der Antrag gilt jeweils nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) der Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Abschlussnote mindestens befriedigend, 8 Notenpunkte) im Sinne von § 4 der Prüfungsordnung.
 - b) der Nachweis über Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache gemäß Sprachniveau B1 (neben der englischen Sprache, die auf dem Niveau B2 vorausgesetzt wird);
 - c) tabellarischer Lebenslauf im Umfang einer DIN-A4-Seite;
 - d) Schreiben im Umfang von ca. einer DIN-A 4 Seite, in dem der Bewerber seine oder die Bewerberin ihre fachbezogene Eignung darlegt, die sich auf persönlichen Einsatz, soziale Kompetenz und Teamfähigkeit, interkulturelle Kompetenz, selbstreflexives Arbeiten, Praxiserfahrung im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit sowie fremdsprachliche Kompetenz bezieht (Motivationsschreiben);
 - e) Nachweise in Kopie zu den unter d) genannten Eignungsgründen.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, nehmen nicht am Eignungsfeststellungsverfahren teil.

§ 4

Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer einen Antrag nach § 3 gestellt hat.

(2) Die Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung erfolgt aufgrund der im Folgenden genannten Kriterien und Nachweise. Die Kriterien sind jeweils mit Eignungspunkten versehen, die den Bewerberinnen und Bewerbern zugeordnet werden. Insgesamt können bis zu 110 Eignungspunkte im Eignungsfeststellungsverfahren erreicht werden.

a) Gesamtnote gemäß § 3 Abs. 2 a): Für die Gesamtnote werden in folgender Weise Punkte vergeben:

Notenpunkte 13,9 bis 15,0	(= Dezimalnote 1,0 bis 0,7)	= 50 Punkte
Notenpunkte 12,7 bis 13,8	(= Dezimalnote 1,4 bis 1,1)	= 42 Punkte
Notenpunkte 11,9 bis 12,6	(= Dezimalnote 1,7 bis 1,5)	= 38 Punkte
Notenpunkte 10,9 bis 11,8	(= Dezimalnote 2,0 bis 1,8)	= 34 Punkte
Notenpunkte 10,0 bis 10,8	(= Dezimalnote 2,3 bis 2,1)	= 30 Punkte
Notenpunkte 8,9 bis 9,9	(= Dezimalnote 2,7 bis 2,4)	= 26 Punkte
Notenpunkte 7,9 bis 8,8	(= Dezimalnote 3,0 bis 2,8)	= 22 Punkte

Die Angaben beruhen auf der Notenskala nach § 28 Allgemeine Bestimmungen der Philipps-Universität Marburg.

b) Nachgewiesene Praxistätigkeiten (von je mindestens vier Wochen) bei staatlichen und zivilgesellschaftlichen Trägern der Entwicklungszusammenarbeit, wie der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ), des Centrums für internationale Migration und Entwicklung (CIM), der Deutschen Stiftung für internationale Entwicklung (DSE) oder der Carl-Duisberg-Gesellschaft (CDG). Die dort ausgeübten Tätigkeiten müssen einen Bezug zu den Untersuchungsregionen (Mittlerer Osten, Lateinamerika, Asien, Afrika) haben. (= Max. 15 Punkte – je nach Anzahl der Praxistätigkeiten, Dauer und entwicklungspolitischer/-theoretischer Relevanz)

c) Nachgewiesene Auslandserfahrung (von je mind. vier Wochen) in Ländern aus den Untersuchungsregionen Mittlerer Osten, Lateinamerika, Asien, Afrika. (= Max. 15 Punkte – je nach Anzahl der Auslandsaufenthalte, Dauer und Anzahl der besuchten Kontinente/Kulturregionen)

d) Zertifizierte Kenntnisse von außergewöhnlichen oder außergewöhnlich vielen Fremdsprachen, die in den Untersuchungsregionen gesprochen werden. (= Max. 15 Punkte je nach Sprachniveau und Anzahl der Sprachen)

e) Bewertung des Motivationsschreibens sowie des Lebenslaufes nebst zugehörigen Nachweisen nach § 3 Abs. 2 c, d, e auf fachbezogene und persönliche Eignung (= max. 15 Punkte).

In dem Motivationsschreiben mit zugehörigem Lebenslauf soll die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine fachbezogene Eignung darlegen und ihre/seine Motivation für die Aufnahme eines Studiums des Master of International Development Studies an der Philipps-Universität Marburg. Die Eignung bezieht sich auf persönlichen Einsatz, soziale Kompetenz und Teamfähigkeit, interkulturelle Kompetenz, selbstreflexives Arbeiten, Praxiserfahrung im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit sowie auf fremdsprachliche Kompetenz oder wissenschaftstheoretische Auseinandersetzungen mit Themen der Entwicklungszusammenarbeit (z.B. in der Bachelorarbeit).

Anhand dieser Kriterien wird ein Gesamteindruck von dem Bewerber oder der Bewerberin ermittelt. Welche Bedeutung den einzelnen Kriterien bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses beigemessen worden ist, ist in einem Kurzprotokoll zu erfassen. Aus dem Protokoll müssen die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis der Bewertung geführt haben, hervorgehen.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine Bewertung des Grades der Eignung von insgesamt mindestens 70 Punkten.

§ 5

Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht formgerecht und innerhalb der festgesetzten Frist, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In Härtefällen kann von der Folge des Abs. 1 Satz 3 abgewichen werden.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber dürfen sich noch einmal für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren bewerben.

Artikel 2

Diese erste Änderung gilt ab Wintersemester 2013/2014 für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang "International Development Studies " an der Philipps-Universität Marburg ab dem Wintersemester 2013/14 aufnehmen. Studierenden, die das Studium nach der am 29.08.2011 beschlossenen Masterordnung begonnen haben, steht es frei, das Studium nach der Masterordnung vom 29.08.2011 oder nach der geänderten Fassung vom 4. Juni 2013 abzuschließen. Die Fortsetzung des Studiums nach der geänderten Fassung muss beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragt werden. Der Wechsel ist unwiderruflich.

Studierende, die das Studium nach der Prüfungsordnung vom 20.07.2007 aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 20.07.2007 bis spätestens zum Ablauf des Sommersemesters 2016 ablegen.

Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser ersten Änderung nach der Prüfungsordnung vom 29.08.2011 aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 29.08.2011 bis spätestens zum Ablauf des Sommersemesters 2016 ablegen.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 24.07.2013

gez.

Prof. Dr. Wolfgang Kerber
Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, 19.08.2013

gez.

Prof. Dr. Ursula Birsl
Dekanin des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 22.08.2013